USA: Bruch mit den Regeln des etablierten Handelssystems – Zollstreit zwischen den USA und der EU eskaliert – Strafzölle für Stahl und Aluminium

In den Ausgaben vom 06.04.2018 und vom 25.05.2018 (TAX WEEKLY # 13/2018 und # 19/2018) berichteten wir bereits über den Handelskonflikt zwischen den USA und China sowie die vorläufige Ausnahmeregelung für die EU bis zum 01.05.2018. US-Präsident Donald Trump hatte Importzölle auf Stahl und Aluminium sowie Sonderzölle auf Importe aus China verhängt. Sprichwörtlich in letzter Minute hatte die EU eine vorläufige Ausnahmeregelung bis zum 01.05.2018 bzw. 01.06.2018 erreicht.

USA verhängen Strafzölle auf Stahl und Aluminium

Am 31.05.2018 gab Wirtschaftsminister Wilbur Ross nun in Washington bekannt, dass ab sofort Strafzölle auf Stahl und Aluminium mit Ursprung in der EU beim Import in die USA erhoben werden.

Bis zuletzt war um einen Kompromiss gerungen worden. Auch ein Krisengespräch am 30.05.2018 zwischen Wilbur Ross und EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström hatte zu keinem Erfolg geführt.

Neben der EU sind auch die US-Nachbarn Kanada und Mexiko, die sich aktuell in den Verhandlungen über die Fortsetzung des gemeinsamen Freihandelsabkommens „NAFTA“ befinden, von den Strafzöllen betroffen.

EU will Handelsbeschränkungen kontern

Die EU hat bereits angekündigt, ihrerseits mit Gegenmaßnahmen in Form von Strafzöllen auf US-Produkte zu reagieren. Die EU-Partner sind sich einig, dass diese Zölle der USA nicht mit den WTO-Regeln vereinbar sind. Es wird dem Vernehmen nach darauf geachtet werden, dass die eigenen Maßnahmen nicht gegen die geltenden WTO-Regeln verstoßen werden. Bereits im März hatte die EU die Einleitung einer Schutzmaßnahme („Safeguard“) vor der WTO als Reaktion auf die Ankündigung der US-Strafzölle bekanntgegeben. In diesem Zusammenhang hatte die EU-Kommission zusammen mit ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2018/724 eine Liste von US-Produkten wie Motorräder, Whiskey, Jeans und Orangensaft veröffentlicht, die mit Strafzöllen belegt werden könnten. Diese Liste wurde bei der WTO hinterlegt. Die Hinterlegung bei der WTO ist Voraussetzung dafür, die Strafzölle tatsächlich erheben zu dürfen.

Am Montag sollen die Vorschläge der EU bekanntgegeben werden, die sich an den Vorgaben der WTO orientieren. Nach WTO-Richtlinien dürfen sich die Strafzölle der EU maximal im gleichen Rahmen bewegen wie die, die die USA auf EU-Produkte erhebt. Dabei sollen Strafzölle nur auf fertige Waren erhoben werden, damit deutsche Produzenten, die Teile für ihre Produktion aus den USA benötigen, nicht betroffen sind.

Positive Entwicklungen im Welthandel

Neben der Eskalation der US-Zollpolitik bleiben auch positive Entwicklungen für den Welthandel festzustellen.

Die aktuellen Ankündigungen aus China, Zölle auf Autos und Autoteile teilweise drastisch zu senken, lassen einen möglichen Umbau der chinesischen Wirtschaft erahnen.

Die EU hat zudem die Vereinbarung von Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland beschlossen. Im asiatisch-pazifischen Raum einigten sich erst im März einige Länder – ohne die USA – darauf, mit der „Comprehensive and Progressive Trans Pacific Partnership“ (CPTPP) die drittgrößte Freihandelszone der Welt zu bilden.

Ausblick

Deutschland allein kann keine Gegenmaßnahmen gegenüber den USA treffen. Zuständig für die Grundsätze der gemeinsamen Handelspolitik in der Zollunion und folglich für Gegenmaßnahmen ist die EU als Ganze. Die EU ihrerseits ist wiederum an die Regeln der WTO gebunden.

Die EU muss nun Flagge zeigen und beweisen, wie einig und handlungsfähig sie ist. Strittig bleibt zunächst, welche Politik die EU verfolgen soll: Vergeltungszölle einführen und eine weitere Eskalation riskieren oder als Zeichen für einen offenen globalen Welthandel als gutes Beispiel vorangehen und die eigenen Zölle abbauen.

Abzuwarten bleibt auch, wie sich die Eskalation der US-Zollpolitik für die europäische Automobilindustrie entwickeln wird. US-Präsident Trump drohte bereits im Mai damit, Autos aus dem Ausland mit 25 Prozent Zoll zu belegen. Dies träfe vor allem die deutschen Premiumhersteller, die auch viele Fahrzeuge in die USA importieren.

Ein gutes Zeichen ist, dass die restliche Staatengemeinschaft trotz der Attacken aus dem Weißen Haus den Freihandel vorantreibt. Die „America-First-Politik“ scheint den Freihandel und die Bedeutung multilateraler Handelssysteme in anderen Teilen der Welt sogar zu stärken. Auch die WTO gewinnt in der aktuellen Situation insbesondere für die Schwellenländer wieder an Bedeutung.

EU-Kommission: Veröffentlichung des zweiten Teilschritts zum endgültigen Mehrtwertsteuersystem

Die Europäische Kommission hat – wie angekündigt – noch im Mai ihre Vorschläge zur Umsetzung des endgültigen Mehrwertsteuersystems veröffentlicht. Dieser Vorschlag beinhaltet die technischen Bestimmungen und entspricht dem zweiten Teilschritt zur Umsetzung des endgültigen Mehrwertsteuersystems. Er baut auf dem Vorschlag der Kommission vom 04.10.2017 auf, der den ersten Teilschritt zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) darstellt. Dieser sah – mit der Änderung von Art. 402 der MwStSystRL – bereits die Festschreibung des Bestimmungslandprinzips, der einzigen Anlaufstelle und des Konzepts des Zertifizierten Steuerpflichtigen vor.

Die wesentlichen Elemente der jetzt veröffentlichten Vorschläge zur Änderung der MwStSystRL sind:

- Abschaffung des Konzepts des „innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen“ in Art. 2 bis 4 inkl. Folgeregelungen und Einführung des Konzepts der „Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union“.

- Definition des Begriffs der „Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union“ in Art. 14 Absatz 4 (3) (gemäß E-Commerce RL ab 2021) in Anlehnung an die bestehenden Bestimmungen.

- Regelung des Bestimmungslandprinzips in Art. 35a: dort wo der Transport endet.

- Einführung einer zwingend einheitlichen Steuererhebung in Art. 67.

- Unveränderte Bestimmung des Steuerschuldners nach Art. 193. In Art. 194a wird die Umkehr der Steuerschuldnerschaft zum Zertifizierten Steuerpflichtigen eingeführt. Das bisherige Verfahren des sog. Quick Reaction Mechanism in Art. 199a und 199b bleibt erhalten.

- Identifizierung nichtsteuerpflichtiger juristischer Personen anhand der USt-Id-Nr. in Art. 214.

- Abschaffung der zusammenfassenden Meldung nach Art. 262 und 271 für Warenlieferungen.

- Anpassung der Regelungen von Art. 358a ff.

- Abschaffung aller Ausnahmen für Mitgliedstaaten, die bereits ab 1978 Mitglied der Gemeinschaft waren, gemäß Art. 370 bis 390c.

Die jetzt vorgelegten Vorschläge werden Gegenstand umfassender Beratungen des Rates sein. Auch zu diesem Vorschlag ist eine Aufforderung zur Stellungnahme durch das BMF zu erwarten. Bereits zu den bislang gemachten Vorschlägen der Kommission zum endgültigen Mehrwertsteuersystem hat der BDI – zusammen mit den anderen Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft – Anfang dieses Jahres eine Stellungnahme sowie ein Positionspapier abgegeben.

EU-Ministerrat: Richtlinie zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen formal verabschiedet

Am 25.05.2018 haben die Wirtschafts- und Finanzminister im ECOFIN-Rat die Richtlinie zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen formal verabschiedet. Bereits am 13.03.2018 wurde hierzu eine politische Einigung erzielt (TAX WEEKLY # 11/2018).

Zusätzlich zur Richtlinie wurde im ECOFIN-Rat eine Erklärung Deutschlands beigefügt: "Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland gelten die Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen in Deutschland auch für Abschluss-

prüfer, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in gleicher Weise wie für Rechtsanwälte."

Damit können sich diese Berater gem. Art. 8ab Abs. 5 der Richtlinie auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen. Die Anzeigepflicht läge dann beim Steuerpflichtigen. Allerdings obliegt dem Berater in diesen Fällen eine Pflicht, den Steuerpflichtigen auf seine Anzeigepflicht hinzuweisen. Fraglich ist zudem, ob die Anzeigepflicht des Beraters bestehen bleibt, wenn der Steuerpflichtige ihn von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit.

Alle bis zum 01.06.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
2018/0005519	01.06.2018	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2018
III C 4 - S 6403/15/10001	30.05.2018	Versicherungsteuer; Verkaufsaufschlag als Versicherungsentgelt; Urteil des BFH v. 7.12.2016 (BStBl II 2017, 360) - Ergänzung des BMF-Schreibens vom 29. November 2017 (BStBl I S. 1674)
IV A 4 - S 0316/13/10005 :054	29.05.2018	Gesetzliche Neuregelung des § 146b AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016; Anwendungserlass zu § 146b AO
IV C 7 - S 2232/0-02	18.05.2018	Besteuerung der Forstwirtschaft; Ertragsteuerrechtliche Behandlung von forstwirtschaftlichen Flächen als Betriebsvermögen eines Erwerbsbetriebs
III C 3 - S 7279/11/10002-10	18.05.2018	Umsatzsteuer; Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 UStG; Anzahlungen / Änderungen der Abschnitte 13.5, 13b.12 und 15.3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses
IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :013	15.05.2018	Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG 2018); Wertpapierdarlehen (Wertpapierleihe) und Wertpapierpensionsgeschäfte mit Investmentfonds, Ausgabenabzug im Zusammenhang mit Investmenterträgen

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.